

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Herr Liebenehm**
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-20 li-bo

15. 5. 2018

Ehrenamtliche Tätigkeit und Sozialversicherungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf die KNSA-Beiträge Nr. 350/2017, 502/2017 und 549/2017, mit denen wir über das Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 16. 8. 2017 - B 12 KR 14/16 R - berichtet hatten. Im vorliegenden Fall hatte das Gericht die Sozialversicherungspflicht eines ehrenamtlich tätigen Kreishandwerksmeisters verneint und in diesem Zusammenhang die bisherige Rechtsprechung zur ehrenamtlichen Betätigung fortentwickelt. Den Verbandsmitgliedern, die derzeit sozialgerichtliche Verfahren gegen die Deutsche Rentenversicherung wegen der behaupteten Sozialversicherungspflicht ehrenamtlich tätiger Bürgermeister führen, hatten wir empfohlen, die Entscheidung des BSG in das jeweilige Verfahren einzuführen, da die neuen Grundsätze zur Rechtsprechung hinsichtlich ehrenamtlich Tätiger bei der Beurteilung der Frage, ob ein ehrenamtlich tätiger Bürgermeister in Sachsen-Anhalt der Sozialversicherungspflicht unterliegt, in jedem Fall herangezogen werden sollten.

Das Urteil des Bundessozialgerichtes hat auch der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Anlass gegeben, eine Klarstellung darüber herbeizuführen, inwiefern die Aussagen der BSG-Entscheidung im Bereich der funktionalen Selbstverwaltung (Kreishandwerkerschaft) auch für kommunale Ehrenämter greifen. Dies ist aufgrund der besonderen Bedeutung des kommunalen Ehrenamtes und vor dem Hintergrund der seit langem bestehenden Unwägbarkeiten in der Praxis und der unterschiedlichen Entscheidungspraxis der Arbeits- und Sozialgerichte nach unserer Auffassung jedenfalls geboten.

Auch die Bundesvereinigung ist der Auffassung, dass die vom BSG getroffenen Aussagen auf das kommunale Ehrenamt übertragbar sind. Sie hat sich deshalb mit einem gemeinsamen

Schreiben vom 21. 2. 2018 an die Deutsche Rentenversicherung Bund gewandt, um eine Stellungnahme zu dieser Frage zu erhalten.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat mit Schreiben vom 17. 4. 2018 ihre Rechtsauffassung dargelegt, die sich auf das Ergebnis einer Besprechung der Spitzenorganisation der Sozialversicherung am 22. 3. 2018 stützt. Danach sollen die aus dem Urteil ableitbaren Grundsätze nicht auf ehrenamtliche Organtätigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung anwendbar sein, da diese nicht mit den Tätigkeiten eines ehrenamtlichen Kreishandwerksmeisters vergleichbar seien.

Die unterschiedlichen Auffassungen konnten in einem Gespräch, das die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände am 2. 5. 2018 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin geführt hat, noch einmal ausgetauscht werden. Leider wollte sich die Deutsche Rentenversicherung von den Argumenten der kommunalen Seite nicht überzeugen lassen. Danach ändert sich aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung im Hinblick auf die Beurteilung kommunaler Ehrenämter nichts. Diese Aussage gilt nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung zumindest solange, bis die Frage erneut gerichtlich geklärt ist.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat diese Position zunächst zur Kenntnis genommen und gleichzeitig angekündigt, sich gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den kommunalpolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen für eine gesetzliche Klarstellung der Sozialversicherungsfreiheit ehrenamtlicher Tätigkeit auszusprechen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund in dem aus dem Prozesskostenfonds des SGSA mitfinanzierten sozialgerichtlichen Berufungsverfahren der Stadt Zahna/Elster vor dem Landessozialgericht - L 1 R 344/14 - mit Blick auf die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 16. 8. 2017 um eine Fristverlängerung zur Abgabe einer (weiteren) Stellungnahme bis Mitte Mai 2018 gebeten hat. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung in der Sache ist bislang nicht anberaumt worden.

Über die weitere Entwicklung werden wir berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter